

SATZUNG

über die Straßenreinigung der Gemeinde Handewitt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., Seite 72) und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Anderen übertragen ist. Zusammenhängende Bebauungen außerhalb geschlossener Ortslagen sind der geschlossenen Ortslage gleichgesetzt.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung aller Straßenbestandteile. Dazu gehören neben den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Bushaltestellenbuchten und Parkflächen auch alle befestigten und unbefestigten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen und alle weiteren Nebeneinrichtungen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Somit können dies auch Fahrbahnrandbereiche sein oder kombinierte Geh- und Radwege gemäß der StVO.

(3) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Zuwegen an Bushaltestellen und öffentlichen Einrichtungen, Fußgängerüberwegen und allen anderen verkehrsrelevanten Straßenteilen. Schnee- und Eisglätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu beseitigen. Auftauende Mittel dürfen nur in Ausnahmefällen auf besonders verkehrswichtigen oder gefährlichen Straßenbestandteilen verwendet werden, bei denen Gefahren auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird nach Maßgabe des § 1, Absatz (1) für folgende Straßenbestandteile an der gesamten Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer übertragen:

- a) Gehwege,
- b) Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
- c) Rinnsteine, Kantensteine und Fahrbahnkantenbefestigungen,
- d) Einläufe in Entwässerungsanlagen oberhalb der Abdeckungen,
- e) Hydranten und Löschbrunnenanschlüsse,
- f) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, unabhängig von ihrer Nutzung und Befestigung,
- g) Gräben und Böschungen,
- h) Grabenverrohrungen unter den Grundstückszufahrten.

(2) An Stelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- c) die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenbestandteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Papier, Graswuchs, Wildkräutern und sonstigem Unrat, sowie die Pflege und das Mähen von Grünflächen zwischen Grundstücksgrenze und Rinnstein. Belästigende Staubentwicklung ist dabei zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und der sachgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bäume, die als Gemeindeeigentum gekennzeichnet sind, werden durch die Gemeinde gepflegt.

(2) Bei Schneefall und Eisglätte sind die Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege nach Maßgabe der Abs. 3 bis 8 soweit möglich in einer Breite von 1,2 Meter von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt so zu behandeln, dass eine gefahrlose Begehung gewährleistet ist.

(3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung ist nur erlaubt,

- a) wenn in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), durch den Einsatz abstumpfender Mittel keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist und
- b) an besonders gefährlichen Stellen wie zum Beispiel Treppen, Rampen Brückenauf- oder abgängen, Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Stellen.

(4) Baumscheiben, Baumwurzelbereiche und begrünte Flächen dürfen nie mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen behandelt werden. Salzhaltiger oder mit sonstigen auftauenden Stoffen behandelte Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) Gefallener Schnee und Eisglätte sind werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich, falls erforderlich auch mehrmals am Tag nach deren Entstehung, bzw. nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Zuwege und Abgänge so von Schnee und Eisglätte befreit werden, dass jederzeit eine gefahrlose Begehung gewährleistet ist.

(7) Weist eine Straße keine durch ihre Bauart oder auf andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer gekennzeichneten Flächen auf, so ist auf einem wenn möglich mindestens 1 Meter breiten Streifen neben der Fahrbahn oder am äußeren Rand der Fahrbahn die Schneeräumung und Eisglättebeseitigung durchzuführen.

(8) Schnee und Eisschollen dürfen nicht auf oder neben der Fahrbahn gelagert werden. Gegebenenfalls ist die Lagerung auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten und Löschbrunnenanschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen gemäß § 2 dieser Satzung, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün-, Trenn-, Seiten- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 6 Absatz 1 dieser Satzung mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) In besonderen Lagen kann die Gemeinde Handewitt die Reinigung von Straßenbestandteilen durchführen, wenn dies zugunsten eines einheitlich sauberen Ortsbildes erforderlich sein kann. Die Reinigungspflicht gemäß § 2 bleibt davon unberührt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) aus den Grundsteuerakten zu ermitteln, wer anliegender Grundstückseigentümer der zu reinigenden Straßenbestandteile ist, um dessen Anschrift festzustellen, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenverordnung nicht entgegensteht,
- b) aus den Daten des Grundbuchamtes und des Katasteramtes zu ermitteln, wer anliegender Grundstückseigentümer der zu reinigenden Straßenbestandteile ist, um dessen Anschrift festzustellen,
- c) aus dem Register des Einwohnermeldeamtes zu ermitteln, wer anliegender Grundstückseigentümer der zu reinigenden Straßenbestandteile ist, um dessen Anschrift festzustellen, sofern nicht § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes entgegensteht,
- d) aus den Daten des Katasteramtes die Abmessungen der anliegenden Grundstücke der zur Reinigung Verpflichteten zu ermitteln,

- e) Daten der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke von den jeweils zu reinigenden Straßenbestandteilen der zur Reinigung Verpflichteten zu verwenden.

(2) Die nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung erhobenen, sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und verarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Straßenreinigungssatzung gilt für Frauen, Männer sowie das dritte Geschlecht gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Handewitt vom 3. Juni 2014 außer Kraft.

Handewitt, den 24. Oktober 2023


Thomas Rasmussen
– Bürgermeister –

